

**FÜNFTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE DIPLOMSTUDIENGÄNGE
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

Vom 19. August 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-22)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1174), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2005 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-36), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38 Auslaufendes Prüfungsangebot“

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „Art. 48 und 50 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 41 Abs. 1 und 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 BayVwVfG“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 wird folgender Satz 13 angefügt:

„¹³Die Fristen zur Wiederholung der Prüfungen werden durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

5. Es wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38 Auslaufendes Prüfungsangebot

(1) Im Zuge der Umstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre auf den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ sowie die daran anschließenden Master-Studiengänge werden folgende Prüfungen der Diplomstudiengänge nur noch über einen bestimmten Zeitraum angeboten.

(2) ¹Bis zum Ende des Sommersemesters 2009 werden alle Prüfungen zu den Propädeutika sowie zur Diplom-Vorprüfung in der bisherigen Form und in den bisherigen Zeiträumen (jeweils am Ende der Vorlesungszeit) absolviert. ²Ab dem Wintersemester 2009/10 werden die Vordiplomprüfungen und die Prüfungen der Propädeutika entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten vom 15.04.2008 abgelegt. ³Hierbei gelten folgende Einzelregelungen:

1. Propädeutika:

- a. Prüfungen für das Propädeutikum „Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) werden nicht mehr angeboten.
- b. Prüfungen für das Propädeutikum „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b) werden als Prüfungen in den Modulen „Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 1“ und „Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 2“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
- c. Prüfungen für das Propädeutikum „Einführung in die Informationsverarbeitung und Programmierung“ (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c) werden zusammen als Prüfung im Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den für diesen Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.

2. ¹Bei den Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung entfällt ab dem Wintersemester 2009/2010 die Pflicht zur Ladung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4. ²Anstelle der Ladung finden die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie der hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten vom 15.04.2008 entsprechende Anwendung. ³Die bisherigen Fristen zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zum nächsten möglichen Termin gemäß § 17 Abs. 2 sowie die Regelung zur höchstmöglichen Anzahl von Prüfungsversuchen gelten weiterhin.

3. Im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt:

- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ werden als Prüfungen des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
- b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Mikroökonomik“ werden als Prüfungen der Module „Mikroökonomik 1“ und „Mikroökonomik 2“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.
- c. Prüfungen in dem Teilgebiet „Makroökonomik“ werden als Prüfungen der Module „Makroökonomik 1“ und „Makroökonomik 2“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem

Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.

- d. Prüfungen in dem Teilgebiet „Wirtschaftspolitik“ werden als Prüfung des Moduls „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
4. Im Prüfungsfach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3) werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt:
- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ werden als Prüfung des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Kostenrechnung“ werden als Prüfung des Moduls „Interne Unternehmensrechnung und –steuerung (Managerial Accounting)“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - c. Prüfungen in dem Teilgebiet „Produktion“ werden als Prüfung des Moduls „Beschaffung, Produktion, Logistik - Grundlagen“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - d. Prüfungen in dem Teilgebiet „Investition und Finanzierung“ werden als Prüfung des Moduls „Grundzüge der Investition und Finanzierung“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - e. Prüfungen in dem Teilgebiet „Bilanzen“ werden als Prüfung des Moduls „Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting)“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - f. Prüfungen in dem Teilgebiet „Marketing“ werden als Prüfung des Moduls „Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
5. Im Prüfungsfach „Rechtswissenschaft“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4) werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt
- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „öffentliches Recht“ werden nicht mehr angeboten.
 - b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Privatrecht“ werden als Prüfungen der Module „Einführung in die Rechtswissenschaft“ und „Gesellschafts- und Handelsrecht“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
6. Im Prüfungsfach „Statistik“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5) werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt:
- a. Prüfungen in dem Teilgebiet „Grundlagen der Statistik“ werden als Prüfung des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - b. Prüfungen in dem Teilgebiet „Grundlagen der quantitativen Wirtschaftsforschung“ werden als Prüfung des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang geltenden Prüfungszeiträumen abgelegt.

(3) Hinsichtlich der Diplomprüfungen gelten folgende Einzelregelungen:

1. Bis zum Ende des Sommersemesters 2012 werden alle Prüfungen zur Diplomprüfung in der bisherigen Form und in den bisherigen Zeiträumen angeboten. ²Hiervon abweichend ist eine Wahl des Schwerpunktfaches „Statistik“ ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr mög-

lich. ³Soweit in diesem Schwerpunktfach bereits Teilprüfungen abgelegt und nicht bestanden worden sind, wird eine Wiederholung bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 ermöglicht. ⁴Ab dem Wintersemester 2012/13 werden die Diplomsprüfungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten vom 15.04.2008 und den fachspezifischen Bestimmungen für die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge abgelegt.

2. ¹Bei den schriftlichen Prüfungen zur Diplomprüfung entfällt ab dem Wintersemester 2012/2013 die Pflicht zur Ladung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 sowie § 26 Abs. 10 Satz 2. ²Anstelle der Ladung finden die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28.09.2007 sowie die hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten vom 15.04.2008 und die fachspezifischen Bestimmungen für die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge entsprechende Anwendung. ³Die bisherigen Fristen zur Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung zum nächsten möglichen Termin gemäß § 27 Abs. 2 sowie die Regelung zur höchstmöglichen Anzahl von Prüfungsversuchen gelten weiterhin.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juli 2008.

Würzburg, den 19. August 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 19. August 2008 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2008.

Würzburg, den 20. August 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase